

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-VBL; VBL-Satzung § 28; SchulverwaltungsG NRW § 38; SchulOG NRW § 37 Abs. 3 Buchst. d; BAT § 70

Leitsätze:

Verspricht ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die gleiche Altersversorgung, wie sie vergleichbaren Angestellten des öffentlichen Dienstes zusteht, kann er jedoch nicht Mitglied der VBL werden, so ist die Erfüllung der Versorgungszusage nicht deshalb unmöglich. Der Arbeitgeber muß in diesem Falle für gleichwertige Zusatzversicherungen bei anderen Versicherungsträgern sorgen oder selbst Zusatzrenten zahlen, die nach der Satzung der VBL zu berechnen sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 257/74

Urteil des BAG vom 15. Mai 1975 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 257/74

3 Sa 173/71 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
15. Mai 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Meyer für Recht erkannt:

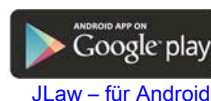
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Mai 1974 - 3 Sa 173/71 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die am 1. März 1907 geborene Klägerin studierte Mathematik, Physik und Chemie. Sie ist Assessorin des Höheren Lehramtes. Seit 1. April 1953 war sie hauptberuflich als Lehrkraft für die bereits genannten Fachgebiete an der Liebfrauenschule der Beklagten im Angestelltenverhältnis tätig. Die Liebfrauenschule ist eine Ersatzschule i.S. der §§ 36 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GVBl. 1952, 61 ff. = SchulOG).

Dem Arbeitsverhältnis lagen zunächst nur mündliche Abreden zugrunde. Am 28. Juni 1965 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, dessen hier interessierende Bestimmungen wie folgt lauten:

"§ 2 Abs. 3

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Frau L Z sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende hauptberufliche Lehrer an vergleichbaren Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3 Abs. 1

Die Vergütung der Frau L Z wird nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

§ 4 Abs. 1

Der Schulträger gewährt Frau L Z Unterstützung, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

§ 7

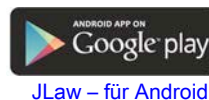
Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Dieser Vertrag ist die schriftliche Bestätigung des mit Frau Z bereits am 1. April 1953 - also vor Inkrafttreten des BAT am 1. April 1961 - mündlich abgeschlossenen Arbeitsvertrags, der sich nach der Vergütungsgruppe III der damals noch geltenden TO.A richtete."



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Arbeitsvertrag wurde von der Schulaufsichtsbehörde
- dem Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in D -
- geprüft und am 21. Juli 1965 genehmigt.

Seit dem 1. Januar 1967 ist die Klägerin bei der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in
Karlsruhe (VBL) zusatzversichert. Sie erhält von dort
seit Vollendung ihres 65. Lebensjahres am 1. März 1972
eine Zusatzrente. Diese ist auf der Grundlage einer Ge-
samtversorgung von 36 % des gesamtversorgungsfähigen Ent-
gelts berechnet. Wäre die Klägerin bereits am 1. April
1953 in die VBL aufgenommen worden, betrüge der Gesamtver-
sorgungssatz 65 %, bei Eintritt am 1. Januar 1961 42 %.

Die Parteien streiten darum, ob die Beklagte verpflich-
tet und in der Lage war, die Klägerin seit Beginn des Ar-
beitsverhältnisses bei der VBL zu versichern oder ihr we-
nigstens eine gleichwertige Altersversorgung zu verschaf-
fen.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte habe
sich im Arbeitsvertrag verpflichtet, die Klägerin mit ver-
gleichbaren Lehrkräften im öffentlichen Dienst gleichzu-
stellen. Alle Landesbediensteten könnten seit langem eine
Zusatzversorgung bei der VBL beanspruchen. In ihrem Falle
dürfe nicht anders verfahren werden. Wenn die Beklagte
nicht in der Lage gewesen sei, ihre Arbeitnehmer bei der
VBL zu versichern, so habe sie sich um eine gleichwertige
Zusatzversorgung bei einer anderen Versorgungskasse oder
einem privaten Versicherungsunternehmen bemühen müssen.

Die Klägerin hat beantragt:

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
sei, die Klägerin so zu stellen, als wenn sie
mit Wirkung vom 1. April 1953 bei der Verso-
gungsanstalt des Bundes und der Länder zum
Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung
wie ein vergleichbarer Landesbediensteter
versichert worden wäre.
2. hilfsweise:
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
sei, die Klägerin so zu stellen, als wenn sie
mit Wirkung vom 1. April 1953 von der Beklag-
ten zum Zwecke einer zusätzlichen Altersver-
sorgung in möglichster Annäherung an den Sta-
tus eines vergleichbaren Landesbediensteten
versichert worden wäre.

- 4 -



Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat erwidert, nach dem Arbeitsvertrag sei sie nicht verpflichtet, der Klägerin eine Zusatzversorgung zu verschaffen. An diese Möglichkeit habe man bei der Einstellung der Klägerin gar nicht denken können, so daß inso- weit der Erklärungs- und Bindungswille der Parteien ge- fehlt habe. Außerdem sei ein Betritt zur VBL nach deren Satzung rechtlich gar nicht möglich gewesen. Eine ande- re Versicherung sei schon deshalb nicht in Betracht ge- kommen, weil sie nicht zu einer Gleichstellung der Klä- gerin mit vergleichbaren Lehrern im öffentlichen Dienst hätte führen können. Deshalb sei eine solche Ersatzlö- sung von der Klägerin auch abgelehnt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Lan- desarbeitsgericht hat ihr für die Zeit ab 1. Oktober 1959 stattgegeben und die weitergehende Berufung zurückgewie- sen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt. Sie wehrt sich weiterhin gegen das Feststel- lungsbegehren der Klägerin, während diese beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

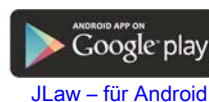
Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin so zu stellen als wenn sie mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert gewesen wäre. Diese Verpflichtung folgt un- mittelbar aus dem Anstellungsvertrag der Parteien.

1. Nach der zutreffenden Auslegung des Landesarbeits- gerichts ist der Anstellungsvertrag der Parteien dahin zu verstehen, daß die Klägerin in jeder Hinsicht einem vergleichbaren Lehrer im Staatsdienst gleichgestellt werden sollte. Die Gleichstellung bezog sich auch auf die Altersversorgung. Die Klägerin durfte darauf ver- trauen, daß sie auch nach ihrer Pensionierung nicht schlechter stehen werde als ihre Kollegen an staatlichen

Sch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Für diese Auslegung spricht schon der Wortlaut des schriftlichen Formularvertrages vom 28. Juni 1965, der nach § 8 eine bloße Bestätigung der schon früher geltenden mündlichen Vereinbarung darstellte. Der Vertragstext besteht fast ausschließlich aus Verweisungen auf das öffentliche Dienstrecht. Das war sein eigentlicher Zweck. Die Altersversorgung wurde zwar nicht ausdrücklich erwähnt, im Hinblick auf die pauschalen Verweisungen in § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 war das aber auch entbehrlich.

Für die Auslegung des Vertrages im Sinne einer globalen Verweisung läßt sich ferner das Schulordnungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen anführen. Nach § 37 Abs. 3 Buchst. d SchulOG sollen Ersatzschulen vom Kultusministerium nur dann genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der Stellung der Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen entspricht. Die Dritte Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 10. Juli 1959 (GVBl. 1959, 125 ff.) präzisiert das in § 8 Abs. 2 Nr. 3 dahin, daß die Anstellungsverträge auch die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lehrer entsprechend den für die Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen regeln müssen. Der Beklagten ist zwar zuzugeben, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht unmittelbar Ansprüche zugunsten der Lehrer an Ersatzschulen begründen, sie lassen aber erkennen, welche Ziele das Schulrecht in Nordrhein-Westfalen verfolgt. Es ist davon auszugehen, daß die Beklagte dem mit ihrem Formularvertrag entsprechen wollte, um als Ersatzschule anerkannt zu werden. Wenn die Beklagte die Altersversorgung ihrer Lehrer dennoch ungünstiger regeln wollte, so hätte sie das klar zum Ausdruck bringen müssen.

b) Demgegenüber kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, bei der Einstellung der Klägerin habe noch niemand an eine Zusatzversorgung denken können; deshalb habe ihr insoweit der Verpflichtungswille gefehlt. Es ist gerade charakteristisch für pauschale Verweisungen auf das öffentliche Dienstrecht, daß sie auch nicht vorhergesehene Rege-

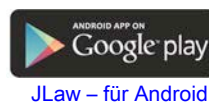


lungen einschließen. Nur bei schlechthin unvorhersehbaren Änderungen, die von den Vertragsparteien mit Sicherheit ausgeschlossen worden wären, wenn man sie vorher gesehen hätte, erscheint eine Korrektur gerechtfertigt. Davon kann jedoch im vorliegenden Fall keine Rede sein.

2. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind alle Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen seit 1. Oktober 1959 bei der VBL zusatzversichert. Nach § 22 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Juni 1958 (GVBl. 1958, 241 ff. [SchVG]) sind auch die Lehrer, die bisher an den öffentlichen Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände tätig waren, Bedienstete des Landes geworden. Das Gesetz trat nach § 38 SchVG am 1. Oktober 1959 in Kraft. Mit diesem Tage erwarben alle Lehrer, die bisher im Gemeindedienst standen, die Rechte eines Landesbediensteten und damit auch den Anspruch auf Zusatzversorgung, den Landesbedienstete bereits seit geraumer Zeit hatten (Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955; GMBI. 1955, 413).

Als Lehrerin einer staatlichen Oberschule wäre die Klägerin danach spätestens ab 1. Oktober 1959 Pflichtversicherte der VBL geworden. Da die Beklagte sie erst mit Wirkung vom 1. Januar 1967 bei der VBL zusatzversichert hat, bezieht sie eine weitaus niedrigere Zusatzrente als vergleichbare Lehrer im Staatsdienst. Davon geht das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, und auch die Revision greift diese Annahme nicht an.

3. a) Da die Beklagte der Klägerin im Anstellungsvertrag die völlige Gleichstellung mit vergleichbaren Lehrern im öffentlichen Dienst versprochen hat, muß sie der Klägerin auch eine Zusatzrente verschaffen, die die festgestellte Versorgungsdifferenz ausgleicht. In welcher Form sie das tut, ist unerheblich. Sie kann versuchen, ihre Lehrer bei einer öffentlichen oder privaten Versorgungskasse zu versichern, es ist ihr aber



- 7 -

auch unbenommen, die Zusatzrenten selbst ausbezahlen. Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllt sie jedenfalls nur dann, wenn die Klägerin im Ergebnis eine Zusatzrente in der Höhe erhält, wie sie die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach einer Pflichtversicherungszeit ab 1. Oktober 1959 zahlen würde.

b) Hingegen ist es unerheblich, inwieweit eine Zusatzversicherung der Klägerin bei der VBL tatsächlich möglich war und ob die Beklagte diese Möglichkeit schuldhaft versäumt hat. Die Vorinstanzen, die mit großem Aufwand von Mühe und Arbeit hierzu zahlreiche Auskünfte eingeholt und unterschiedliche Feststellungen getroffen haben, gehen offenbar von der Vorstellung aus, als Gleichstellung mit den Angestellten des öffentlichen Dienstes komme nur eine Zusatzversicherung bei der VBL in Betracht; eine Zahlungspflicht der Beklagten selbst könne nur aufgrund eines Schadenersatzanspruchs entstehen, wenn die Beklagte die Anmeldung bei der VBL schuldhaft versäumt habe. Das ist jedoch nicht richtig. Das Versprechen einer dem öffentlichen Dienst angepaßten Altersversorgung bezieht sich im Zweifel nicht auf eine bestimmte Versorgungsform, sondern nur auf die Berechnungsweise des Ruhegehalts. Der betroffene Arbeitnehmer ist in erster Linie daran interessiert, daß er eine Zusatzrente erhält, die Frage, von wem ihm die Zusatzrente ausgezahlt wird, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Aus diesem Grunde geht die Rüge der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe versäumt, eine Versicherungsmöglichkeit festzustellen, die der Zusatzversicherung bei der VBL gleichwertig ist. Von dem Vorhandensein einer solchen Versicherung kann die Entscheidung des Rechtsstreits nicht abhängen. Ebenso trifft es nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht die Beklagte zu einer Handlung verpflichtet hätte, die objektiv unmöglich wäre. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zu einer Zahlung verpflichtet. Diese Zahlung hat die Beklagte versprochen, indem sie im Anstellungsvertrag auf die Rechte vergleichbarer Lehrer im öffentlichen Dienst verwiesen hat.

- 8 -



- 8 -

4. Das Landesarbeitsgericht hat ferner mit Recht abgelehnt, eine Anrechnung der ersparten Versicherungsbeiträge vorzusehen, die Feststellungsklage also insoweit abzuweisen.

Grundsätzlich war die Klägerin allerdings verpflichtet, sich laufend mit Beiträgen zur Zusatzversicherung an ihrer Altersversorgung zu beteiligen. Das ergibt sich aus der Verweisung auf das Versorgungsrecht im öffentlichen Dienst. Wenn die Klägerin einem Lehrer gleichzustellen ist, der bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder versichert ist, so hat sie nicht nur die entsprechende Rente zu beanspruchen, sondern auch die gleichen Lasten zu übernehmen.

Diese Möglichkeit ist aber inzwischen weggefallen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, darf die Klägerin auch bei der Nachentrichtung von Beiträgen nicht schlechter stehen als ihre Kollegen im Staatsdienst. Nach § 28 der VBL-Satzung müssen diese, wenn Pflichtbeiträge nicht gezahlt wurden, nur Drei-Monats- oder 13-Wochen-Beiträge nachentrichten. Dabei handelt es sich um die der laufenden Beitragsentrichtung unmittelbar vorausgehenden Beitragsanteile (Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl., S. B 62). Die Klägerin hat ihre Beitragsanteile unstreitig seit 1. Januar 1967 ordnungsgemäß entrichtet. Eine Nachentrichtung von Beitragsanteilen für die vorangehende Zeit kommt daher nicht mehr in Betracht.

5. Schließlich hat die Klägerin ihren Versorgungsanspruch auch nicht dadurch verloren, daß sie ihn verspätet geltend gemacht hätte. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht sowohl den Einwand der Verwirkung als auch die Einrede der Verjährung nicht beachtet.

a) Allerdings gilt die Verfallklausel des § 70 BAT aufgrund der Verweisung in § 7 des Arbeitsvertrages auch für

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Arbeitsverhältnis der Parteien. Die Klägerin muß deshalb alle Ansprüche innerhalb einer Ausschußfrist von drei bzw. sechs Monaten schriftlich geltend machen. Das ist jedoch hinsichtlich der einzelnen Rentenleistungen rechtzeitig geschehen. Die Klägerin hat ihre Ansprüche erstmals mit Schreiben vom 25. Juni 1966 geltend gemacht. Die Altersgrenze hat sie jedoch erst am 1. März 1972 erreicht. Zu dieser Zeit befand sich der vorliegende Rechtsstreit bereits in der zweiten Instanz. Eine Verwirkung oder Verjährung scheidet damit aus.

b) Die Beklagte könnte sich demgegenüber auch nicht auf den Standpunkt stellen, die Klägerin habe zwar ihren Zahlungsanspruch rechtzeitig erhoben, aber nicht innerhalb der tariflichen Ausschußfrist geltend gemacht, daß sie bei der VBL zusatzversichert werden will. Nach der Rechtsprechung des Senats gilt die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT nicht für den Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung bei der VBL und auch nicht für einen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber wegen unterlassener Zusatzversorgung (Urteil vom 12. Januar 1974 - 3 AZR 114/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III 1 der Gründe])

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Handrack

Meyer

